

Herr
Dirk König
Willmuthstraße 30

53332 Bornheim

01.08.2023

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr.: Kann-Kinder in Bornheimer Kindergärten

Sehr geehrter Herr König,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 09.07.2023 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie viele sogenannte Kann-Kinder, also Kinder, die nach dem Stichtag geboren wurden, aber ein Jahr früher eingeschult werden, es in Bornheim gibt?

Antwort:

Die Stadtverwaltung wäre grundsätzlich in der Lage diese Daten zu ermitteln, allerdings unter einem relativ hohen personellen Aufwand, da das genutzte digitale System nicht nach dem hier gewünschten Kriterium filtern lässt.

Frage 2:

Wie verfährt die Verwaltung in diesem Zusammenhang mit der Tatsache, dass die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei sind?

Antwort:

Die Verwaltung verfährt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes NRW – Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Elternbeitragsfreiheit ist seit dem 01.08.2020 in einem eigenen Paragraphen geregelt. Damit werden in der Regel die letzten beiden Jahre vor der Einschulung erfasst.

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollenden werden, ist gem. § 50 § 1 KiBiz NRW ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Für Kinder, die am 1. Oktober oder später vier Jahre alt werden, gilt die Elternbeitragsfreiheit indes erst ab dem darauffolgenden Kindergartenjahr. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KiBiz NRW ausnahmsweise auch auf drei Jahre ausdehnen.

Eine abweichende Regelung für „Kann-Kinder“ wird nicht getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Becker', written in a cursive style.

(Christoph Becker)
Bürgermeister

—